

Im Wald steckt Zukunft



NEWSLETTER 50

Mai 2021

Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

in unserem Mitteilungsblatt Nr. 104 vom März 2021 sowie im Newsletter 49 haben wir Sie bereits über die Hintergründe des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes informiert. Nun liegen uns weitere Informationen vor.

Kleinwaldbesitzer werden künftig über eine Bagatellgrenze von den Beschränkungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetz entlastet. Dies hat Bayerns Forstministerin Michaela Kaniber bei Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner erreicht. Dadurch wird die **Situation für aussetzende Betriebe deutlich entschärft** und die Versorgung kleiner regionaler Sägewerke mit Frischholz gestärkt.

Für kleine Waldbesitzer ohne Buchführungspflicht steht nun fest, dass **insgesamt 75 Festmeter frisches Fichtenholz** (rückwirkend vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021) unabhängig von der Einschlagsbeschränkung in jedem einzelnen Betrieb eingeschlagen und verkauft werden können.

WIE ERMITTELE ICH DIE REDUZIERTE EINSCHLAGSMENGE?

Die HolzEinschlBeschrV2021 verbietet den ordentlichen Einschlag bei der Fichte nicht grundsätzlich, sondern beschränkt diesen lediglich auf 85 % des durchschnittlichen Einschlags der Jahre 2013 bis 2017.

Für die **Berechnung der erlaubten Einschlagsmenge** ist also der **tatsächliche durchschnittliche Einschlag der Holzart Fichte in diesen vier Jahren ausschlaggebend**.

Für kleine Waldbesitzer, bzw. aussetzende Betriebe ohne Buchführungspflicht steht nun fest, dass je Betrieb insgesamt 75 Erntefestmeter ohne Rinde frisches Fichtenholz unabhängig von der Einschlagsbeschränkung eingeschlagen und verkauft werden können.

Jeder Waldbesitzer kann jedoch analog der einkommensteuerrechtlichen Regelung den bekannten Nutzungssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar bei der Berechnung zu Grunde legen. Der Waldbesitzer muss selbst entscheiden, welche Alternative für ihn besser ist.

RECHENBEISPIEL A:

Waldbesitzer A hat von 2013 bis 2017 folgende Fichtenholzmengen eingeschlagen:

Jahr 2013/14	120 fm
Jahr 2014/15	100 fm
Jahr 2015/16	80 fm
Jahr 2016/17	100 fm
Summe	400 fm

- Durchschnittlicher Einschlag 100 fm/Jahr
- Durch die Einschlagsbeschränkung auf 85 % des ordentlichen bzw. planbaren Fichteneinschlags (Kalamitätsnutzungen durch Borkenkäfer oder Sturmwurf sind ausgenommen) darf der Waldbesitzer A im aktuellen Forstwirtschaftsjahr insgesamt 85 fm einschlagen.

RECHENBEISPIEL B:

Waldbesitzer B hat 4 Hektar Wald und ist nicht Buchführungspflichtig. Daneben kann er keine regelmäßigen Nutzungen in den Jahren 2013 bis 2017 nachweisen (sogenannter aussetzender Betrieb).

- Waldbesitzer B darf pauschal 75 fm frisches Fichtenholz unabhängig von der Einschlagsbeschränkung einschlagen.

RECHENBEISPIEL C:

Waldbesitzer B hat 18 Hektar Wald und kann keine regelmäßigen Nutzungen in den Jahren 2013 bis 2017 nachweisen (sogenannter aussetzender Betrieb).

- In diesem Fall wird ein regulärer Nutzungssatz von 5 fm/ha angenommen. Daraus ergibt sich eine reguläre jährliche Nutzung von 90 fm.
- Waldbesitzer B darf also aufgrund der Einschlagsbeschränkung auf 85% des ordentlichen Einschlags im aktuellen Forstwirtschaftsjahr insgesamt 76,50 fm einschlagen.

GIBT ES AUSNAHMEN?

Die zuständige Landesbehörde (= Staatliche Forstverwaltung / AELF's) kann auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung befreien, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.

Alexander Graßl

Impressum:

Herausgeber: Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag w.V. • Asham 13, 83123 Amerang
Telefon: 08075 93 90 • Fax: 08075 93 91
E-Mail: info@wbv-wasserburg.de • Homepage: www.wbv-wasserburg.de
Der WBV-Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen.